



BAUDEPARTEMENT DES KANTONS ST.GALLEN

TELEFON (071) 213111

LÄMMLISBRUNNENSTRASSE 54

9001 ST. GALLEN, 15. Dezember 1980

Gemeinderat Wittenbach

9303 Wittenbach

Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindammann,
sehr geehrte Herren,

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes
(sGS 731.1; abgekürzt BauG) den folgenden Planungserlass
zur Genehmigung eingereicht:

- Ueberbauungsplan Grüntal mit besonderen Vorschriften.

Die Prüfung hat ergeben, dass der Erlass recht- und zweck-
mässig ist. Er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 31 BauG und Art. 94 des Gesetzes über die
Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) in Verbindung mit Nr.
26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindever-
waltung (sGS 821.5 und 821.51) verfügt das Baudepartement:

1. Der angeführte Planungserlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 250.-.

Mit freundlichen Grüssen

Baudepartement
des Kantons St. Gallen

Der Regierungsrat:

sig. Dr. W. Geiger

Beilagen:

- Planungserlass
- Einzahlungsschein

Dr. W. Geiger

Kopie an: Planungsamt und RF/BD